

Gesellschaftsvertrag der Pfälzer Bergland Tourismus GmbH (PBT)

Präambel

Die Herausforderungen im modernen touristischen Destinationsmanagement einer Region nehmen stetig zu. Notwendige Digitalisierungsprozesse, Krisenmanagement, Fachkräftemangel, Lebensraummanagementaufgaben etc. verlangen ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit auf allen Ebenen. Kleingliedrige Tourismusstrukturen sind immer weniger in der Lage, diesen Herausforderungen gerecht werden zu können. Die Gesellschafter der PBT wollen künftig gemeinschaftlich und partnerschaftlich das Destinationsmanagement der Region betreiben. Sie möchten mit dieser Gesellschaft den aktuellen und künftigen Herausforderungen im Destinationsmanagement besser gerecht werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt in der Umsetzung seiner Tourismusstrategie 2025 als wesentliches Ziel die Neustrukturierung der touristischen Ebenen.

Hierbei sollen insbesondere auf der kommunalen Ebene, auf der sich die PBT befindet, effiziente Strukturen geschaffen, Doppelstrukturen vermieden und Ressourcen gebündelt werden.

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: Pfälzer Bergland Tourismus GmbH (PBT)
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kusel

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Zweck der Gesellschaft umfasst die allgemeine Tourismusförderung in der Region der Westpfalz und stellt damit eine touristische Wirtschaftsförderung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Die Gesellschaft verfolgt öffentliche Zwecke und handelt im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). Die tourismuspolitischen Aufgaben werden als Klammerfunktion für den gesamten Zuständigkeitsbereich gegenüber der Region, dem Bund, dem Land sowie den Fach- und Dachverbänden vertreten.

§ 3 Kreis der Gesellschafter, Aufnahme neuer Gesellschafter, regionale und sachliche Beschränkung der Tätigkeit

- (1) Gesellschafter können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur Verbandsgemeinden, Landkreise, kommunale Institutionen und Gemeinden ~~Kommunen~~ sein, welche die Ziele der Gesellschaft verfolgen und in der Region der Westpfalz gelegen sind. Die Region Westpfalz bezeichnet einen geographischen und administrativen Teil von Rheinland-Pfalz. Sie umfasst die Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken.

(2) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Gesellschafter (nach "Köpfen").

(3) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist in räumlicher Hinsicht auf die Zuständigkeit ihrer Gesellschafter und deren hoheitlichen Zuständigkeiten als kommunale Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beschränkt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste (Rumpf-) Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 5

Stammkapital/Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 € (in Worten z.B. dreißig-tausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital entfallende Stammanteil übernimmt in der Höhe der jeweils nachstehenden Beträge:

Anteil Nr.	Gesellschafter	Stammeinlage in €
1	Landkreis Kusel	5.000 €
2	Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	5.000 €
3	Verbandsgemeinde Oberes Glantal	5.000 €
4	Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan	5.000 €
5	Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	5.000 €
6	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	5.000 €

(3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar zu erbringen und sofort fällig.

§ 6

Abtretung von Geschäftsanteilen

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder jede sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Bei Veräußerung bzw. Abtretung von Geschäftsanteilen wird den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht eingeräumt, das binnen eines Monats ab Mitteilung der Veräußerung bzw. Abtretung an die übrigen Gesellschafter ausgeübt werden kann. Die Übernahme des zu veräußernden Anteils durch einen oder mehrere Gesellschafter ist möglich.

(3) Die Teilung von Gesellschaftsanteilen ist stets nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7

Finanzierung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft finanziert sich aus

- selbst erwirtschafteten Einnahmen
- Projekteinnahmen aus Förderprogrammen
- Zuwendungen bzw. Defizitausgleichszahlungen der Gesellschafter

(2) Die Zuwendungen, Betriebskostenzuschüsse bzw. Defizitausgleichszahlungen der Gesellschafter werden geleistet, um der Gesellschaft ihre nicht kostendeckende, aus strukturpolitischen Gründen jedoch erwünschte Tätigkeit zu ermöglichen. Diese sind nach den Regelungen des Umsatzsteuerrechts zu beurteilen.

(3) Die Höhe der Defizitausgleichszahlungen der Gesellschafter ist auf den Betrag begrenzt, der in der Ordnung zum Defizitausgleich festgelegt ist. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ordnung zum Defizitausgleich.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG findet Anwendung. An der Gesellschafterversammlung nimmt neben den Gesellschaftern die Geschäftsführung teil. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung durch schriftliche Einladung sowie Mitteilung der Tagesordnung und des Sitzungsortes. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist eine Frist von zwei Wochen erforderlich. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung des Einladungsschreibens. Auf das Erfordernis der förmlichen Ladung sowie auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Abhaltung der Gesellschafterversammlung zustimmen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Stimmenanteile vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen einer Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist und -formalitäten eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch unmittelbar an die erste, nicht beschlussfähige Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn hierauf in der ursprünglichen Ladung hingewiesen wurde. Diese Gesellschafterversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere entscheidet sie über folgende Angelegenheiten:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen;
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- Feststellung des Aufgabenverteilungsplans;
- Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung einschließlich der Nachträge;
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge sowie Erlass einer Geschäftsführungsordnung;
- Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmacht und Prokura;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
- Die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- Sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft;
- Den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- Entscheidungen der Geschäftsführung über wesentliche Geschäfte mit erheblichen finanziellen oder politischen Auswirkungen;
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Verfügung über Rechte an Grundstücken;
- Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, unabhängig vom Grundgeschäft;
- Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder einzelner Betriebsteile
- Bestellung, Einräumung oder Bewilligung von Grundpfandrechten oder anderer Belastungen am Gesellschaftsvermögen im Ganzen oder an dessen Teilen.

(4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit juristische Personen, Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Gesellschafter sind, ist die natürliche Person wählbar, bei der es sich um den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Der Vorsitzende wird auf drei Jahre gewählt. Das Amt des Vorsitzenden ist an das Hauptamt des Vertreters der juristischen Personen, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaften des öffentlichen Rechts geknüpft. Scheidet ein Vorsitzender innerhalb einer laufenden Amtsperiode aus dem Hauptamt aus, verliert er auch das Amt des Vorsitzenden. Der Vorsitz wird bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

§ 10

Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung

Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch eine schriftliche oder telefonische Abstimmung gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind durch den Geschäftsführer allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit oder ein weiteres Zustimmungserfordernis vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Gesellschafter (nach "Köpfen"). Im Übrigen gilt § 53 GmbHG.
- (4) Beschlüsse über die Ordnung zum Defizitausgleich nach § 7 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Gesellschafter (nach "Köpfen"). Soweit hierdurch vom Gleichbehandlungsgrundsatz des § 26 Abs. 2 GmbHG abgewichen wird, bedarf der Beschluss auch der Zustimmung der betroffenen Gesellschafter.
- (5) Bei Gesellschafterversammlungen kann sich jeder Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 12 Aufgabenverteilungsplan der operativen Ebene der Gesellschafter

- (1) Ein gemeinsam erarbeiteter Aufgabenverteilungsplan (AVP) regelt Zuständigkeiten, Kompetenzen und Zuarbeiten der operativen Ebene der Gesellschafter untereinander und mit der PBT.
- (2) Der AVP wird für die Dauer von einem Kalenderjahr festgelegt und gilt mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, die bis spätestens zum 31.10. eines jeden Vorjahres dazu tagt, als verbindlich.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, die dann entweder jeweils einzeln oder zusammen vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Abschluss und die Beendigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vollzogen. Jede Abberufung eines

Geschäftsführers bedeutet zugleich die Kündigung des mit diesem abgeschlossenen Anstellungsvertrags.

(4) Der Geschäftsführer ist bzw. die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und an die Bestimmungen des Anstellungsvertrages gebunden.

(5) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge. Im Übrigen hat die Geschäftsführung betriebswirtschaftliche Quartalsberichte vorzulegen.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe von Kommunen geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt.

(2) Der Wirtschafts- und Finanzplan ist den Gesellschaftern nach Verabschiedung des AVP rechtzeitig zu übermitteln.

§ 15 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durchzuführen, soweit die Rechtsaufsichtsbehörden der Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Ausnahme hiervon zugelassen haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist dabei auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und – sofern gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht, sowie der Abschlussbericht des Abschlussprüfers werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufgestellt und den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung übermittelt.

(3) Über die Verwendung des Ergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.

(4) Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane der Gesellschafter haben die Rechte aus dem Haushaltsgrundsätze-Gesetz sowie der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

§ 16 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter ist frühestens zum Ablauf des dritten,

auf die Errichtung der Gesellschaft folgenden vollen Geschäftsjahres möglich. Hiervon unberührt ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch einen Gesellschafter hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft fort. Sie können jedoch aufgrund der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Geschäftsanteil des durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafters wächst mit Wirksamwerden der Kündigung den übrigen Gesellschaftern zu gleichen Teilen an. Auf den Vollzug der Anwachsung findet § 15 GmbHG entsprechende Anwendung.

§ 17 Auseinandersetzung

(1) Soweit ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag ordentlich gekündigt hat, steht ihm ein Anspruch auf Auszahlung des Wertes seines Geschäftsanteiles zu. Am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

(2) Für die Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter aus wichtigem Grund gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 18 Einziehung

(1) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig, wenn

- a) der Gesellschafter zustimmt oder
- b) der Gesellschafter seine Pflichten nachhaltig verletzt.

Handelt es sich bei dem Gesellschafter um eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, ist die Einziehung weiter zulässig, wenn

- c) die Anteile des Gesellschafters nicht mehrheitlich von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten werden oder
- d) der Gesellschafter insolvent wird bzw. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat wieder aufgehoben wird.

(2) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, welcher der Mehrheit des § 11 Abs. 3 bedarf. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung bezahlt wird.

(3) Die Einziehungsvergütung entspricht dem Nominalwert des eingezogenen Geschäftsanteils.

(4) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine durch

Gesellschafterbeschluss bezeichnete Person abgetreten wird. Für diese Abtretung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Alle, das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Eine eventuelle ungültige Bestimmung des Gesellschaftervertrages ist durch einen Gesellschafterbeschluss so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

(3) Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Gesellschafter verpflichtet sie mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

(4) Soweit in diesem Vertrag keinen anderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

(6) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seines Vollzuges trägt die Gesellschaft.

Kusel, den XX.XX.XXXX

Unterschriften